Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. April 2014

Nummer 7

INHALT

Гад		Seite
3. 4. 2014	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes	90
4. 4. 2014	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen (SchVO-SGB V)	
1. 4. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen	
2. 4. 2014	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Führungen auf Wattflächen	94
7. 4. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung	
10. 4. 2014	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	96
14. 4. 2014	Niedersächsische Sportförderverordnung (NSportFVO)	102
14. 4. 2014	Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt	104

G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Vom 3. April 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) werden nach dem Wort "Behinderungen" ein Komma und der Halbsatz "der amtierende Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen hat ein Vorschlagsrecht und ist vor der Bestellung anzuhören" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. April 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen (SchVO-SGBV)

Vom 4. April 2014

Aufgrund des § 111 b Abs. 5 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4382), wird verordnet:

§ 1

Schiedsstelle

- (1) ¹Die nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V für das Land Niedersachsen zu bildende Schiedsstelle besteht aus sieben Mitgliedern:
- einem vorsitzenden unparteiischen Mitglied und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern als ständige Mitglieder, die von den Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V gemeinsam bestellt werden, sowie
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern jeder am Schiedsverfahren beteiligten Vertragspartei als nicht ständige Mitglieder, die von der Vertragspartei bestellt werden.

²Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein. ³Jede Vertragspartei (Satz 1 Nr. 2) soll einen Mann und eine Frau bestellen.

- (2) ¹Als ständiges Mitglied darf nicht bestellt werden, wer
- haupt- oder nebenberuflich für eine Krankenkasse, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder für einen von Krankenkassen oder Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gebildeten Verband tätig ist oder
- 2. ehrenamtlich dem Entscheidungsorgan einer Einrichtung oder Organisation nach Nummer 1 angehört.

²Das vorsitzende Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen.

(3) ¹Die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V teilen der Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 1) die Namen und Adressen der ständigen Mitglieder schriftlich mit. ²Die Geschäftsstelle unterrichtet die Aufsichtsbehörde. ³Soweit der Geschäftsstelle sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit (§ 3 Abs. 1) ständige Mitglieder nicht mitgeteilt sind, werden diese von der Aufsichtsbehörde durch Los bestimmt. ⁴Ausgelost werden können Personen, die die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V der Geschäftsstelle vorgeschlagen haben. ⁵Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen können bei der Ziehung des Loses anwesend sein.

§ 2

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) ¹Die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V vereinbaren eine Geschäftsordnung für die Schiedsstelle und richten eine Geschäftsstelle der Schiedsstelle ein. ²Kommt eine Vereinbarung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht zustande, so erlässt die Aufsichtsbehörde eine Geschäftsordnung und bestimmt eine Organisation nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V, die die Geschäfte der Schiedsstelle führt
- (2) Die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle werden von der Geschäftsstelle geführt.

§ 3

Amtszeit der ständigen Mitglieder

(1) ¹Die Amtszeit der ständigen Mitglieder der Schiedsstelle beträgt zwei Jahre. ²Die erste Amtszeit beginnt am 1. Mai 2014. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig. (2) Scheidet ein ständiges Mitglied vorzeitig aus, so ist ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Amtszeit zu bestellen.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) 1 Die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V können ein ständiges Mitglied aus wichtigem Grund gemeinsam abberufen. 2 Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer Organisation nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V nach Anhörung der anderen Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V.
- (2) Die nicht ständigen Mitglieder können aus wichtigem Grund von der jeweiligen Vertragspartei abberufen werden.
- (3) ¹Die Abberufung und die Bestellung eines nachfolgenden Mitglieds ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. ²Die Geschäftsstelle unterrichtet die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V und die Aufsichtsbehörde.
- (4) $^1\mathrm{Ein}$ ständiges Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen. $^2\mathrm{Die}$ Amtsniederlegung wird mit dem Eingang der Erklärung wirksam. $^3\mathrm{Die}$ Geschäftsstelle unterrichtet die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V und die Aufsichtsbehörde. $^4\mathrm{Ein}$ nachfolgendes Mitglied ist innerhalb von acht Wochen nach der Unterrichtung zu bestellen.

§ 5

Amtsführung

- (1) ¹Die ständigen Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Bei Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle und ihre Stellvertretung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) $^1\mathrm{Der}$ Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. $^2\mathrm{Im}$ Antrag sind anzugeben
- 1. die Vertragsparteien,
- die Gegenstände, über die bisher eine Einigung nicht erzielt werden konnte,
- der Sachstand nach den vorangegangenen Verhandlungen und
- die Namen und Adressen der von der antragstellenden Vertragspartei als nicht ständige Mitglieder bestellten Vertreterinnen und Vertreter.

³Unterlagen, die bisher in den Verhandlungen eingebracht worden sind, sind dem Antrag beizufügen.

(2) ¹Die Geschäftsstelle übermittelt den Antrag und die Unterlagen an die andere Vertragspartei und die ständigen Mitglieder. ²Sie fordert die andere Vertragspartei auf, innerhalb von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen und die Namen und Adressen der von ihr als nicht ständige Mitglieder bestellten Vertreterinnen oder Vertreter mitzuteilen. ³Die Geschäftsstelle übermittelt der antragstellenden Vertragspartei die Stellungnahme.

(3) Das vorsitzende Mitglied legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Schiedsstelle fest.

§ 7

Schiedsverfahren

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung.
- (2) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von dem vorsitzenden Mitglied vorbereitet und geleitet.
- (3) Erscheinen nicht ständige Mitglieder nicht zur Verhandlung, so kann auch in deren Abwesenheit verhandelt werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben den ständigen Mitgliedern mindestens ein nicht ständiges Mitglied anwesend ist.
 - (5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) ¹Über die mündliche Verhandlung fertigt das vorsitzende Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Sitzung der Schiedsstelle eine Niederschrift und unterzeichnet sie. ²Die Niederschrift enthält Ort und Datum der Sitzungen, die Namen der Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, die Bezeichnung des Gegenstandes sowie die Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ³Die Niederschrift ist den Vertragsparteien zuzustellen.

§ 8

Verfahrensgebühr und Kostenverteilung

(1) ¹Die Schiedsstelle erhebt für die Durchführung des Schiedsverfahrens eine Verfahrensgebühr in Höhe von 500 bis 4 000 Euro. ²Von der antragstellenden Vertragspartei wird ein Vorschuss erhoben. ³Die Verfahrensgebühr und der Vorschuss werden von der Geschäftsstelle vereinnahmt und verwaltet.

- (2) ¹Über die Höhe der Verfahrensgebühr, deren Verteilung auf die Vertragsparteien und die Höhe des Vorschusses entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Aufwand für das Verfahren.
- (3) ¹Die durch die Verfahrensgebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle tragen die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V als Gesamtschuldner. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Entschädigung der Mitglieder

- (1) ¹Die ständigen Mitglieder erhalten von der Schiedsstelle eine Vergütung der Reisekosten nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften und einen Pauschbetrag für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand. ²Den Pauschbetrag setzen die Organisationen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1 SGB V fest. ³Kommt eine Einigung über den Pauschbetrag nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die nicht ständigen Mitglieder erhalten Reisekosten, Barauslagen und eine Entschädigung für Zeitaufwand von der jeweiligen Vertragspartei nach deren Grundsätzen.

§ 10

Zuständige Landesbehörde

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 111 b Abs. 4 SGB V (Aufsichtsbehörde) und des § 111 b Abs. 2 Satz 3 SGB V ist das für die gesetzliche Krankenversicherung zuständige Ministerium.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Hannover, den 4. April 2014

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Rundt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen*)

Vom 1. April 2014

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen vom 5. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 32) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "0,1" durch die Angabe "0,10" ersetzt.
- *) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABI. EG Nr. L 121 S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 (ABI. EÜ Nr. L 327 S. 1).

- bb) In Satz 2 werden die Worte "2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 149 S. 88)" durch die Worte "2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 (ABl. EU Nr. L 327 S. 1)" ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Schiffe, für die die Anwendung eines emissionsmindernden Verfahrens gestattet (Artikel 4 c der Richtlinie 1999/32/EG) oder für die ein Versuch mit einem emissionsmindernden Verfahren genehmigt ist (Artikel 4 e der Richtlinie 1999/32/EG), und".
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe "0,1" durch die Angabe "0,10" ersetzt.
- 2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "0,1" durch die Angabe "0,10" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Hannover, den 1. April 2014

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Lies

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Führungen auf Wattflächen

Vom 2. April 2014

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen vom 19. August 2013 (Nds. GVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

"(2) ¹Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der Wasserschutzpolizei volljährige Wattführerinnen und Wattführer von dem Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 Satz 1 für Wattführungen freistellen, die in bestimmten küsten- oder inselnahen Gebieten als Bildungsveranstaltungen durchgeführt werden. ²Die Wattführerinnen und Wattführer müssen ortskundig sein und Grundkenntnisse haben über die naturräumlichen Besonderheiten des Wattenmeeres, den Naturschutz im niedersächsischen Wattenmeer sowie über die Regelungen, insbesondere Betretens- und Störungsverbote, des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" und des Bundesnaturschutzgesetzes. ³Die nach Satz 2 erforderlichen Grundkenntnisse können insbesondere erworben werden durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder durch mehrjährige praktische Erfahrungen als Wattführerin oder Wattführer. ⁴Eine Freistellung ist nur für Gebiete zulässig, in denen die mit einer Wattführung verbundenen Gefahren für Leib oder Leben der geführten Personen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weitgehend auszuschließen sind und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen."

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) ¹Für Wattführerinnen und Wattführer, die Wattführungen auf Gebieten durchführen, die von der Freistellung erfasst sind, sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. ²Eine Wattführerin oder ein Wattführer darf je Wattführung höchstens 50 Personen führen. ³Sie oder er hat Verbandsmaterial, einen Marschkompass und ein Mobiltelefon mitzuführen."
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Genehmigung" werden ein Komma und die Worte "die Freistellung nach § 1 Abs. 2" eingefügt.

- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe "§ 1" die Worte "Abs. 1 und ohne Freistellung nach § 1 Abs. 2" eingefügt.
 - b) In Nummer 5 werden nach der Angabe "§ 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3" die Worte "oder Abs. 5 Satz 2" eingefügt.
 - c) In Nummer 7 werden nach der Angabe "§ 5 Abs. 3" die Worte "oder Abs. 5 Satz 3" eingefügt.
 - d) In Nummer 8 werden die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 6" ersetzt und nach dem Wort "Genehmigung" die Worte "oder die Freistellung" eingefügt.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. April 2014

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Pistorius

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Vom 7. April 2014

Aufgrund

des § 52 Abs. 2 Satz 1 des Designgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 1 Nr. 38 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71),

des \S 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799), in Verbindung mit \S 1 Nr. 7 der Subdelegationsverordnung-Justiz, und

des § 3 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), im Einvernehmen mit dem Justizministerium

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2012 (Nds. GVBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 wird das Wort "Geschmacksmuster-" durch das Wort "Design-" ersetzt.
- 2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe "§ 17 Nrn. 1 und 2 Buchst. b" durch die Angabe "§ 17 Nr. 1" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. April 2014

Niedersächsisches Justizministerium

Niewisch-Lennartz

Ministerin

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Vom 10. April 2014

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Tarifnummer 34 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2014 (Nds. GVBl. S. 77), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
,,34	Futtermittelrecht	
34.1	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60)	
34.1.1	Zulassung eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Herstellung von Mischfuttermitteln (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 1 oder Kapitel IV Abschnitt D Buchst. d Nr. i)	200
34.1.2	Zulassung eines gewerblichen Betriebes für die Herstellung von Mischfuttermitteln (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 1 oder 2 oder Kapitel IV Abschnitt D Buchst. d Nr. i)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 500
34.1.3	Registrierung eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 3 oder Kapitel IV Abschnitt D Buchst. d Nr. ii)	50
34.1.4	Zulassung der Verwendung und Lagerung von Mischfuttermitteln in einem landwirtschaftlichen Betrieb (Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III Abschnitt D Nr. 2)	50
34.1.5	Änderung einer Zulassung im Sinne der Nummer 34.1.2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
34.1.6	Änderung einer Zulassung im Sinne der Nummern 34.1.1 oder 34.1.4 oder einer Registrierung im Sinne der Nummer 34.1.3 $$	25
34.2	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 (ABl. EU Nr. L 77 S. 1)	
34.2.1	Zulassung eines Futtermittelbetriebes nach Artikel 10 oder deren Ablehnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 500
34.2.2	Aussetzung einer Registrierung oder Zulassung nach Artikel 14 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
34.2.3	Entzug einer Registrierung oder Zulassung nach Artikel 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
34.2.4	Änderung der Registrierung oder Zulassung eines Betriebes nach Artikel 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
34.3	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
34.3.1	Amtliche Kontrollen von Futtermitteln im Sinne des Artikels 3	
34.3.1.1	Amtliche Kontrolle, je Kontrollbesuch	510
34.3.1.2	Probenahme einschließlich Untersuchung der Probe, je Probe	845
34.3.1.3	Amtliche Kontrolle einschließlich Probenahme und Untersuchung der Probe bei der Einfuhr	0,1 je 1 000 kg und Sendung, jedoch mindestens 55
	Anmerkung zu Nr. 34.3.1:	
	Mit der Gebühr sind der Verwaltungsaufwand für alle Kontrolltätigkeiten, die gemäß Artikel 10 im Zusammenhang mit der amtlichen Kontrolle durchgeführt werden, einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der An- und Abfahrten zu der amtlichen Kontrolle, sowie die Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der amtlichen Kontrolle entstehen, abgegolten.	
34.3.2	Zusätzliche amtliche Kontrolle von Futtermitteln im Sinne des Artikels 28 Satz 1	nach Zeitaufwand
34.3.3	Maßnahme nach Artikel 54	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 34.3.2 und 34.3.3:	
	Gebühren für eine Futtermitteluntersuchung nach Nummer 34.9.2 oder 34.9.3, die im Zusammenhang mit einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle oder einer Maßnahme durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.	
34.3.4	Probenahme im Zusammenhang mit einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle im Sinne der Nummer 34.3.2 oder einer Maßnahme im Sinne der Nummer 34.3.3	20
34.4	Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1355/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 341 S. 35)	
34.4.1	Kontrolle von Futtermitteln am benannten Eingangsort nach Artikel 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 34.4.1:	
	Gebühren für eine Futtermitteluntersuchung nach Nummer 34.9.2 oder 34.9.3, die im Zusammenhang mit einer Kontrolle am benannten Eingangsort durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.	
34.4.2	Probenahme im Zusammenhang mit einer Kontrolle am benannten Eingangsort im Sinne der Nummer $34.4.1$	20
34.4.3	Ausstellen eines gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr von Futtermitteln nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1	30
34.4.4	Genehmigung der Weiterbeförderung von Futtermitteln nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 3	30
34.5	Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABI. EU Nr. L 229 S. 1; 2011 Nr. L 192 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 939/2010 der Kommission vom 20. Oktober 2010 (ABI. EU Nr. L 277 S. 4)	
	Erteilung einer Kennnummer nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c zweiter Spiegelstrich	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 500
34.6	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	
34.6.1	Anordnung oder Maßnahme nach \S 39 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 6 in Bezug auf Futtermittel	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 34.6.1:	
	Gebühren für eine Futtermitteluntersuchung nach Nummer 34.9.2 oder 34.9.3, die im Zusammenhang mit einer Anordnung oder Maßnahme durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.	
34.6.2	Probenahme im Zusammenhang mit einer Anordnung oder Maßnahme im Sinne der Nummer $34.6.1$	20
34.6.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 69 Sätze 1 und 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 600

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
34.7	Futtermittelverordnung in der Fassung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 108)	
34.7.1	Zulassung nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 800
34.7.2	Ablehnung oder Änderung einer Zulassung nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
34.7.3	Registrierung nach § 31	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 200
34.7.4	Ablehnung oder Änderung einer Registrierung nach § 31	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
34.7.5	Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Feststellung der Nichtausübung nach \S 32	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
34.8	Bescheinigungen	
34.8.1	Ausstellen einer Bescheinigung über eine Zulassung im Sinne der Nummer 34.1.1, 34.1.2, 34.1.4 oder 34.2.1 oder über eine Registrierung im Sinne der Nummer 34.1.3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500
34.8.2	Änderung einer in Nummer 34.8.1 genannten Bescheinigung	50
34.8.3	Ausstellen einer Bescheinigung über die Registrierung eines Unternehmens nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. $183/2005$	40
34.8.4	Änderung einer in Nummer 34.8.3 genannten Bescheinigung	20
34.8.5	Ausstellen einer Zweitschrift einer in Nummer 34.8.3 genannten Bescheinigung	15
34.8.6	Ausstellen einer Bescheinigung für den Export von Produkten	
	für 1 bis 4 Produkte, je Bescheinigung	40
	für 5 bis 10 Produkte, je Bescheinigung	80
	für mehr als 10 Produkte, je Bescheinigung	110
	Anmerkung zu den Nrn. 34.1 bis 34.8:	
	Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 4 gelten Zeiten für An- und Abfahrten, die über eine Stunde hinausgehen, nicht als erforderlicher Zeitaufwand.	
34.9	Leistungen des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	
34.9.1	Erstellen eines Gutachtens, einer Stellungnahme oder einer Befundmitteilung mit einem Zeitaufwand von insgesamt mehr als 45 Minuten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54
34.9.2	Futtermitteluntersuchungen	
34.9.2.1	Probenvorbereitung und Probenlenkung (einschließlich Teilung, Vermahlung und physikalischer Testverfahren)	25
34.9.2.2	Untersuchung auf Inhaltsstoffe	
34.9.2.2.1	Trockenmasse Methode: Gravimetrie	20
34.9.2.2.2	Wasser Methode: Titrimetrie	52
34.9.2.2.3	Rohprotein Methode: Kjeldahl	22
34.9.2.2.4	Rohöle und Rohfette Methode: Gravimetrie	84
34.9.2.2.5	Rohfaser Methode: Gravimetrie	30
34.9.2.2.6	Gesamtzucker Methode: Titrimetrie	92
34.9.2.2.7	Lactose Methode: Titrimetrie	92

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
34.9.2.2.8	Stärke Methode: Polarimetrie	102	
34.9.2.2.9	Rohasche Methode: Gravimetrie	21	
34.9.2.2.10	Salzsäure-unlösliche Asche Methode: Gravimetrie	64	
34.9.2.2.11	Calcium Methode: Titrimetrie	108	
34.9.2.3	Untersuchung auf unerwünschte Stoffe im Sinne des Artikels 2 Buchst. l der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1275/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 328 S. 86)		
34.9.2.3.1	Nitrit Methode: Photometrie	137	
34.9.2.3.2	Mykotoxine (Screeningverfahren) Methode: HPLC-MS	78	
34.9.2.3.3	Mykotoxine (Bestätigungsverfahren), je Toxin Methode: HPLC	443	
34.9.2.3.4	Deoxynivalenol (Bestätigungsverfahren) Methode: HPLC	361	
34.9.2.3.5	Ergotalkaloide Methode: HPLC-MS	85	
34.9.2.3.6	Fluor Methode: ionenselektive Elektrode	82	
34.9.2.3.7	Melamin Methode: GC-MS	154	
34.9.2.3.8	polychlorierte Biphenyle (ndl-PCB) Methode: GC-MS	150	
34.9.2.3.9	Dioxine und Furane Methode: HRGC-HRMS	445	
34.9.2.3.10	Dioxinähnliche PCB (dl-PCB) Methode: HRGC-HRMS	560	
34.9.2.3.11	Dioxine, Furane und dl-PCB Methode: HRGC-HRMS	1 005	
34.9.2.3.12	polycyclische-aromatische Kohlenwasserstoffe Methode: GC-MS	240	
34.9.2.3.13	perfluorierte Tenside Methode: LC-MS	95	
34.9.2.3.14	Acrylamid Methode: GC-MS	175	
34.9.2.3.15	chlorierte Kohlenwasserstoffe Methode: GC-ECD	105	
34.9.2.3.16	Fungizide (Dithiocarbamat) Methode: Photometer	277	
34.9.2.3.17	Pestizide mit Einzelmethoden Methode: GC-MS oder LC-MS/MS	175	
34.9.2.3.18	Pestizide mit Multimethoden Methode: GC-MS, LC-MS/MS, GC-TOF oder LC-TOF	550	
34.9.2.4	Untersuchungen auf Zusatzstoffe		
34.9.2.4.1	Antioxidantien Methode: HPLC	88	
34.9.2.4.2	Vitamin A Methode: HPLC	182	
34.9.2.4.3	Vitamin E Methode: HPLC	182	
34.9.2.4.4	Vitamin D3 Methode: HPLC	204	

Methode: IPIC Methode: IPI	Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
Methode: IPICAMS	34.9.2.4.5		85	
Methodic: HPLC Methodic: M	34.9.2.4.6		67	
Methode: HPLC MS 84	34.9.2.4.7		84	
Mathode: HPLC	34.9.2.4.8		67	
Methode: IFIC Methode: IFI	34.9.2.4.9		84	
Methode: HPLC	34.9.2.4.10		84	
Methode: HPLC 105 34.9.2.4.13 Salinomycin-Natrium Methode: HPLC 84 34.9.2.4.14 Semduramicin Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.4.15 Harnstoff Methode: Photometrie 82 34.9.2.4.16 Phytase Methode: Photometrie 188 34.9.2.4.17 Methode: Photometrie 188 34.9.2.4.17 Methode: HPLC 153 34.9.2.4.18 Methode: HPLC 153 34.9.2.4.19 Methode: HPLC 153 34.9.2.4.19 Methode: HPLC 153 34.9.2.4.19 Methode: LPL-MS 38 38 34.9.2.4.19 Methode: LPL-MS 38 38 38 38 38 38 38 3	34.9.2.4.11		135	
Methode: HPLC 84 34.9.2.4.14 Semduramicin Methode: HPLCMS 67 34.9.2.4.15 Harnstoff Methode: Photometrie 82 34.9.2.4.17 Phytase Methode: Photometrie 188 34.9.2.4.17 Aminosäuren Methode: HPLC 153 34.9.2.4.18 Methionin-Hydroxyanalog Methode: LCP-MS 89 34.9.2.4.19 Iod Methode: LCP-MS 58 34.9.2.5. Sonstige chemische Untersuchungen 162 34.9.2.5. Antibiotika (Scroeningverfahren) Methode: CC-MS 162 34.9.2.5. Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5. Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5. Elemente Aufschluss 22 34.9.2.5. Elemente, je Element Methode: IPPLC-MS 16 34.9.2.5. Elemente, je Element Methode: CIP 16 34.9.2.5. Elemente, je Element Methode: CIP	34.9.2.4.12		105	
Methode: HPLC-MS 67	34.9.2.4.13		84	
Methode: Photometrie 82	34.9.2.4.14		67	
Methode: Photometrie 188 34.9.2.4.17 Aminosäuren Methode: HPLC 153 34.9.2.4.18 Methoin-Hydroxyanalog Methode: HPLC-MS 89 34.9.2.4.19 Iod Methode: HPLC-MS 58 34.9.2.5.1 Sonstige chemische Untersuchungen 58 34.9.2.5.1 Chloramphenicol Methode: GC-MS 162 34.9.2.5.2 Antibiotika (Screeningverfahren) Methode: DC und Agardiffusionstest 73 34.9.2.5.3 Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.5 Elemente, je Element Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.5 Elemente, je Element Methode: ICP 48 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: HPLC-MS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.5.0 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultu und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultu und Differenzierung 24	34.9.2.4.15		82	
Methode: HPLC 153 34.9.2.4.18 Methiode: HPLC-MS 89 34.9.2.4.19 Iod Methode: HPLC-MS 89 34.9.2.5.1 Sonstige chemische Untersuchungen 58 34.9.2.5.1 Chloramphenicol Methode: GC-MS 162 34.9.2.5.2 Antibiotika (Screeningverfahren) 73 34.9.2.5.3. Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.4 Rückstände von Tetracyclinen Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: ICP 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.0 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Kienzahlbestimmung, je Keimzahl 24	34.9.2.4.16		188	
Methode: HPLC-MS 89 34.9.2.4.19 Iod Methode: ICP-MS 58 34.9.2.5 Sonstige chemische Untersuchungen 58 34.9.2.5.1 Chloramphenicol Methode: GC-MS 162 34.9.2.5.2 Antibiotika (Screeningverfahren) Methode: DC und Agardiffusionstest 73 34.9.2.5.3 Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.4 Rückstände von Tetracyclinen Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.6 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 48 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Innenchromatographie 87 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.1 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Kieinzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.4.17		153	
Methode: ICP-MS 58 34.9.2.5 Sonstige chemische Untersuchungen 34.9.2.5.1 Chloramphenicol Methode: GC-MS 162 34.9.2.5.2 Antibiotika (Screeningverfahren) Methode: DC und Agardiffusionstest 73 34.9.2.5.3 Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.4 Rückstände von Tetracyclinen Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.1 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.4.18		89	
34.9.2.5.1 Chloramphenicol Methode: GC-MS 162 34.9.2.5.2 Antibiotika (Screeningverfahren) Methode: DC und Agardiffusionstest 73 34.9.2.5.3 Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.4 Rückstände von Tetracyclinen Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.4.19		58	
Methode: GC-MS 162 34.9.2.5.2 Antibiotika (Screeningverfahren) Methode: DC und Agardiffusionstest 73 34.9.2.5.3 Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.4 Rückstände von Tetracyclinen Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5	Sonstige chemische Untersuchungen		
Methode: DC und Agardiffusionstest 73 34.9.2.5.3 Rückstände von Kokzidiostatika Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.4 Rückstände von Tetracyclinen Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 34 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.1		162	
Methode: HPLC-MS 67 34.9.2.5.4 Rückstände von Tetracyclinen Methode: HPLC-MS 101 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 22 34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 14 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.2		73	
Methode: HPLC-MS 34.9.2.5.5 Elemente-Aufschluss 34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.3		67	
34.9.2.5.6 Elemente, je Element Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.4		101	
Methode: ICP 16 34.9.2.5.7 Elemente, je Element Methode: AAS 48 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 24 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.5	Elemente-Aufschluss	22	
Methode: AAS 34.9.2.5.8 Chlorid Methode: Titration 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.6		16	
Methode: Titration 119 34.9.2.5.9 Anionen Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.7		48	
Methode: Ionenchromatographie 87 34.9.2.5.10 Gestagene Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.8		119	
Methode: LC-MS/MS 134 34.9.2.6 Mikrobiologische Untersuchungen 34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.9		87	
34.9.2.6.1 Salmonellen, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.5.10		134	
Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.2 Listerien, qualitativ Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.6	Mikrobiologische Untersuchungen		
Methode: Kultur und Differenzierung 24 34.9.2.6.3 Keimzahlbestimmung, je Keimzahl	34.9.2.6.1		24	
	34.9.2.6.2		24	
	34.9.2.6.3		43	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
34.9.2.6.4	mikrobieller Verderb Methode: Kultur	111
34.9.2.6.5	Probiotika Methode: Kultur	43
34.9.2.6.6	Clostridien, qualitativ Methode: Kultur und mikroskopische Untersuchung	20
34.9.2.7	Mikroskopische und makroskopische Untersuchungen	
34.9.2.7.1	tierische Bestandteile Methode: Mikroskopie	75
34.9.2.7.2	Mutterkorn Methode: Makroskopie und Mikroskopie	52
34.9.2.7.3	Mutterkorn, qualitativ Methode: Mikroskopie	28
34.9.2.7.4	unerwünschte Saaten und Unkräuter Methode: Makroskopie und Mikroskopie	52
34.9.2.7.5	Fremdkörper wie Verpackungsteile u. Ä. Methode: Makroskopie und Mikroskopie	52
34.9.2.7.6	botanische Reinheit Methode: Makroskopie und Mikroskopie	52
34.9.2.7.7	Zusammensetzung Methode: Makroskopie und Mikroskopie	225
34.9.2.8	Sensorische Untersuchung Methode: direkt	11
34.9.2.9	Molekularbiologische Untersuchungen	
34.9.2.9.1	DNA/RNA-Extraktion Standard Methode: Extraktion Kit	82
34.9.2.9.2	qualitativer DNA/RNA-Nachweis Methode: Real Time-PCR	116
34.9.2.9.3	DNA-Extraktion mittels Isolierungsautomat	76
34.9.2.9.4	DNA-Extraktion mittels CTAB	161
34.9.2.9.5	quantitativer DNA/RNA-Nachweis Methode: Real Time-PCR	134
34.9.2.9.6	DNA-Nachweis Methode: konventionelle PCR mit elektrophoretischer Darstellung	66
34.9.2.9.7	DNA-Nachweis Methode: konventionelle PCR mit Restriktion und elektrophoretischer Darstellung	136
34.9.2.9.8	Tierartendifferenzierung Methode: LCD-Array	100
34.9.3	Untersuchung, die in Nummer 34.9.2 nicht im Einzelnen aufgeführt ist	nach Zeitaufwand zuzüglich 20 v. H.
		-

Anmerkung zu Nr. 34.9.3:

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Untersuchung zum Beispiel durch die Nutzung von Untersuchungsgeräten oder den Einsatz von Untersuchungsmaterialien entstehen, sind durch die Gebühr abgegolten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. April 2014

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Niedersächsische Sportförderverordnung (NSportFVO)

Vom 14. April 2014

Aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544) wird verordnet:

§ 1

Anerkennung von Sportorganisationen

- (1) Niedersächsische Sportverbände, niedersächsische Sportvereine und andere niedersächsische Sportorganisationen (Sportorganisationen) können vom Landessportbund Niedersachsen e. V. (Landessportbund) für die Förderung nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz anerkannt werden, wenn
- 1. sie als gemeinnützig anerkannt sind,
- ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu f\u00f6rdern, die zur Erhaltung, Steigerung oder Wiederherstellung der k\u00f6rperlichen Leistungsf\u00e4higkeit wesentlich beitragen, und
- sie die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bieten und in angemessenem Umfang über Eigenmittel verfügen.
- (2) Der Landessportbund hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

\$ 2

Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe

- (1) ¹Der Landessportbund legt dem für Sport zuständigen Ministerium (Fachministerium) jeweils bis zum 15. November die Planung für die im nachfolgenden Haushaltsjahr beabsichtigten Ausgaben (Bruttoveranschlagung) aus der ihm zustehenden Finanzhilfe vor. ²Eine Übersicht über die erwarteten Einnahmen und die beabsichtigten Ausgaben, getrennt nach den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben, sowie eine Übersicht über die Stellen, die mit Mitteln aus der Finanzhilfe gefördert werden sollen, sind beizufügen. ³Die Vorlage des Haushaltsplans reicht aus, wenn dieser die Finanzhilfe und die daraus finanzierten Ausgaben einschließlich der Stellen, getrennt nach den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben, ausweist. ⁴Wesentliche Änderungen der Planung über die beabsichtigte Verwendung der Finanzhilfe sind dem Fachministerium mitzuteilen.
- (2) ¹Soweit die Finanzhilfe in organisatorisch eigenständigen Bereichen des Landessportbundes verwendet wird oder Sportverbände vom Landessportbund feste Kontingente aus der Finanzhilfe zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und dieser Verordnung erhalten, hat der Landessportbund die Mittel aus der Finanzhilfe entsprechend auszuweisen und die Haushaltspläne einschließlich der Stellenpläne dieser Bereiche oder Empfänger beizufügen. ²Satz 1 gilt nicht für Sportverbände, die ein festes Kontingent aus der Finanzhilfe von weniger als 300 000 Euro erhalten.
- (3) Soll eine Sportveranstaltung mit mehr als 20 000 Euro oder eine Baumaßnahme bei einer Sportanlage, einer Sportschule, einer Lehr- und Ausbildungsstätte oder einem Leistungszentrum mit mehr als 100 000 Euro mit Mitteln aus der Finanzhilfe gefördert werden, so ist hierfür das Einvernehmen mit dem Fachministerium erforderlich.
- (4) ¹Soweit der Landessportbund Mittel aus der Finanzhilfe für die Durchführung von Sportvorhaben nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 NSportFG verwenden will, hat er die Sportvorhaben darzustellen und die Darstellung mit der Planung der Mittelvergabe dem Fachministerium jeweils bis zum 1. September für das nachfolgende Haushaltsjahr zur Stellungnahme vorzulegen. ²Das Fachministerium stimmt seine Stellungnahme mit der Staatskanzlei ab.

- (5) ¹Soweit der Landessportbund Mittel aus der Finanzhilfe für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NSportFG genannten Aufgaben verwenden will, hat er die Planung der Mittelvergabe dem Fachministerium jeweils bis zum 1. September für das nachfolgende Haushaltsjahr vorzulegen. ²Das Fachministerium stimmt seine Stellungnahme mit dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium ab.
- (6) Soweit die Vorgaben der Absätze 1 bis 5 nicht erfüllt werden, kann das Fachministerium die Verwendung der Mittel von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 3

Verwendung der Finanzhilfe

- (1) Von der Finanzhilfe sind jährlich mindestens zu verwenden:
- 5 100 000 Euro für die Errichtung oder Sanierung von Sportanlagen,
- 4 800 000 Euro für den Trainereinsatz und Übungsleitereinsatz im Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und den anderen gemeinnützigen Sportorganisationen.
- 2 900 000 Euro für den Trainereinsatz sowie die Durchführung von Trainingslagern und Lehrgängen im Trainingsund Übungsbetrieb der Sportverbände im Leistungssport,
- 400 000 Euro für bewegungs-, spiel- und gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertagesstätten und im außerunterrichtlichen Schulsport,
- 50 000 Euro für die Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerregionen des Landes,
- 6. 500 000 Euro für Maßnahmen, die der gemeinsamen Sportausübung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund in anerkannten Sportvereinen dienen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung in anerkannten Sportvereinen ermöglichen, und
- 626 000 Euro für die Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen oder Jugendbildungsreferenten und für Verwaltungskosten bei der Sportjugend Niedersachsen (außersportliche Jugendarbeit).
- (2) Von der Finanzhilfe dürfen jährlich höchstens verwendet werden:
- 1. 200 000 Euro für die Sportentwicklungsplanung,
- 1 200 000 Euro für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landessportbundes und der Sportverbände und
- 35 000 Euro für die Förderung von Sportentwicklungsprozessen und Sportentwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 2 NSportFG.
- (3) ¹Es dürfen höchsten 2 Prozent der um die Mittel für die außersportliche Jugendarbeit gekürzten Finanzhilfe für Verwaltungsaufwand verwendet werden. ²Zum Verwaltungsaufwand gehören nicht die Ausgaben für die außersportliche Jugendarbeit und nicht Personalausgaben und Sachausgaben, die den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben unmittelbar zugeordnet werden können. ³Unmittelbar zugeordnet werden können insbesondere
- Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit eine Qualifikation in Sportpädagogik, Sportwissenschaft oder als Diplom-Trainerin oder Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes benötigen,

- Personalausgaben für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die funktionelle Betriebsführung von Sportschulen einschließlich der dazugehörigen Sportaußenanlagen zuständig sind, und
- Sachausgaben, die ausschließlich im Zusammenhang mit den Personalausgaben nach den Nummern 1 und 2 entstehen.
- (4) ¹In dem Hinweis nach § 4 Abs. 8 NSportFG ist auf die finanzielle Förderung eines Vorhabens oder einer Maßnahme durch das Land Niedersachsen unter Verwendung eines Logos hinzuweisen, das von dem Fachministerium zur Verfügung gestellt wird. ²Der Hinweis kann insbesondere auf Bauschildern, Handzetteln und Plakaten sowie in Broschüren, Zeitschriften und Internetveröffentlichungen erfolgen.

§ 4

Vergabe der Mittel für die außersportliche Jugendarbeit

Für die Vergabe der Mittel für die außersportliche Jugendarbeit finden § 6 Abs. 2 bis 5 sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), und die Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995 (Nds. GVBl. S. 290) entsprechende Anwendung.

§ 5

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe

- (1) ¹Der Landessportbund legt dem Fachministerium jeweils bis zum 30. September für das abgelaufene Haushaltsjahr einen durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss über die Verwendung der Finanzhilfe vor; es genügt die Vorlage des Gesamtjahresabschlusses, wenn hieraus die Verwendung der Finanzhilfe ersichtlich ist. ²Aus dem Abschluss muss, getrennt nach den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben, ersichtlich sein, wie die Finanzhilfe verwendet worden ist und in welcher Höhe Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. ³Die Wirtschaftsprüferin, der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist vom Landessportbund im Einvernehmen mit dem Fachministerium zu beauftragen. ⁴Das Fachministerium übermittelt den geprüften Jahresabschluss der Staatskanzlei und dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium.
- (2) Der Landessportbund hat sicherzustellen, dass die zweckentsprechende Verwendung der von ihm an die Sportbünde und die anerkannten Sportorganisationen vergebenen Mittel aus der Finanzhilfe nachgewiesen wird.
- (3) ¹Der Landessportbund prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bei den Empfängern. ²Er prüft jährlich die Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Prozent der aus der Finanzhilfe für Baumaßnahmen vergebenen Mittel und in Bezug auf andere Vorhaben und Maßnahmen im Umfang von mindestens 10 Prozent der für solche Vorhaben aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel. ³Die Prüfungen sollen in einem vertretbaren Zeitraum alle Empfänger erfassen. ⁴Die Auswahl der Vorhaben und Maßnahmen, die geprüften Verwendungsnachweise, der Prüfungsumfang und das Ergebnis der Prüfung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. ⁵Die Dokumentation ist als Prüfbericht dem Fachministerium jeweils bis

- zum 30. Juni für das vorige Haushaltsjahr vorzulegen. ⁶Das Fachministerium übermittelt den Prüfbericht der Staatskanzlei und dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium.
- (4) ¹In den Fällen, in denen ein Sportverband ein festes Kontingent aus der Finanzhilfe erhält, kann der Landessportbund in Abstimmung mit dem Sportverband und im Einvernehmen mit dem Fachministerium bestimmen, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise und des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen wird. ²Der Prüfauftrag wird vom Landessportbund im Einvernehmen mit dem Fachministerium erteilt. ³Der Landessportbund legt den Prüfbericht dem Fachministerium jeweils bis zum 30. September für das vorige Haushaltsjahr vor.
- (5) ¹Über die Durchführung von Sportvorhaben nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 NSportFG und die Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe hat der Landessportbund jeweils bis zum 31. Dezember für das abgeschlossene Haushaltsjahr dem Fachministerium zu berichten. ²Die durchgeführten Sportvorhaben sind unter Angabe des Trägers, des Vorhabens, des Ortes, der Teilnehmerzahl und der Gesamtausgaben darzustellen und es ist ein kurzer Sachbericht zu geben. ³Das Fachministerium übermittelt den Bericht der Staatskanzlei.
- (6) ¹Über die Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NSportFG genannten Aufgaben hat der Landessportbund jeweils bis zum 1. Juni des Folgejahres dem Fachministerium zu berichten. ²Die in Kindertagesstätten und im außerunterrichtlichen Schulsport durchgeführten Maßnahmen sind aufzulisten. ³Das Fachministerium übermittelt den Bericht und die Auflistung dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium.
- (7) Die Originalbelege für jedes geförderte Vorhaben und jede geförderte Maßnahme sind zu Prüfzwecken zehn Jahre lang aufzubewahren.
- (8) Soweit der Landessportbund seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 6 nicht nachkommt, gilt der entsprechende Teil der Finanzhilfe als zweckwidrig verwendet.

§ 6

Beteiligung des Landes beim Erlass von Förderrichtlinien

¹Vor dem Erlass oder der Änderung verbandseigener Sportförderrichtlinien und vor dem Abschluss oder der Änderung von Vereinbarungen des Landessportbundes mit niedersächsischen Sportverbänden ist dem Fachministerium Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. ²Erfüllen die Richtlinien oder Vereinbarungen nicht die Anforderungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes oder dieser Verordnung, so kann das Fachministerium die Verwendung der Mittel von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben vom 1. März 2004 (Nds. GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (Nds. GVBl. S. 441), außer Kraft.

Hannover, den 14. April 2014

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Pistorius

Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt

Vom 14. April 2014

Aufgrund des § 101 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 43 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 45 a, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verordnet:

§ 1

Die Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt werden zum 1. Januar 2015 zu der neuen Samtgemeinde Elm-Asse zusammengeschlossen.

§ 2

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse sind die Stadt Schöppenstedt und die Gemeinden Dahlum, Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Kneitlingen, Remlingen, Roklum, Semmenstedt, Uehrde, Vahlberg, Winnigstedt und Wittmar.

§ 3

¹Die Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt sind mit der Bildung der Samtgemeinde Elm-Asse aufgelöst. ²Die Samtgemeinde Elm-Asse ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt, soweit nicht in einer Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Satz 1 NKomVG etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Die einzelne Neuwahl der Mitglieder des Samtgemeinderates und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters für die Samtgemeinde Elm-Asse finden am 16. November 2014 statt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. April 2014

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Herausgegeben von der Niedersachsischen Staatskanzlei Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405